

### INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen .....	S. 55
Auf einen Blick .....	S. 57

### BEKANNTMACHUNGEN

**ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR 5. ÄNDERUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNG DER STADT KREFELD ZUR VERPFLICHTUNG ZUM TRAGEN EINER ALLTAGSMASKE IN SCHULEN DER PRIMARSTUFE VOM 13.11.2020 (KREFELDER AMTSBLATT NR. 46A VOM 13.11.2020) SOWIE ZUR 1. ÄNDERUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNG DER STADT KREFELD ZUR VERPFLICHTUNG ZUM TRAGEN EINER ALLTAGSMASKE IN SCHULEN DER PRIMARSTUFE VOM 30.11.2020 (KREFELDER AMTSBLATT NR. 48A VOM 30.11.2020) UND ZUR 2. ÄNDERUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNG DER STADT KREFELD ZUR VERPFLICHTUNG ZUM TRAGEN EINER ALLTAGSMASKE IN SCHULEN DER PRIMARSTUFE VOM 18.12.2020 (KREFELDER AMTSBLATT NR. 51B VOM 18.12.2020) UND ZUR 3. ÄNDERUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNG DER STADT KREFELD ZUR VERPFLICHTUNG ZUM TRAGEN EINER ALLTAGSMASKE IN SCHULEN DER PRIMARSTUFE VOM 08.01.2021 (KREFELDER AMTSBLATT NR. 1A VOM 08.01.2021) UND ZUR 4. ÄNDERUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNG DER STADT KREFELD ZUR VERPFLICHTUNG ZUM TRAGEN EINER ALLTAGSMASKE IN SCHULEN DER PRIMARSTUFE VOM 29.01.2021 (KREFELDER AMTSBLATT NR. 4A VOM 29.01.2021)**

Aufgrund des § 28 Absatz 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 1 Nummer 10 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 1045) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV.NRW. - Seite 218b) und § 2 Absatz 2 Nr. 4 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchutzverordnung – CoronaSchVO) in Verbindung mit §§ 1 Absatz 3 Nr. 2; 5 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) vom 07.01.2021 in den zurzeit geltenden Fassungen wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

#### I. Anordnung

- [1.] Die Regelung der Allgemeinverfügung zur Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in Schulen der Primarstufe vom 13.11.2020 sowie der Änderungen vom 30.11.2020, 18.12.2020, 08.01.2021 und 29.01.2021 wird für die Schülerinnen und Schüler fortgeschrieben bis zum 21.02.2021.
- [2.] Im Übrigen bleiben die Allgemeinverfügung zur Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in Schulen der Primarstufe vom 13.11.2020 sowie die Änderungen vom 30.11.2020, 18.12.2020, 08.01.2021 und 29.01.2021 hierzu unverändert.
- II. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§§ 28 Absatz 3 i. V. m. 16 Absatz 8 IfSG). Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.
- III. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und tritt am 15.02.2021 in Kraft.
- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 21.02.2021 außer Kraft.

#### **Begründung**

Um das Infektionsgeschehen in allen Schulen und Schulformen und für alle Jahrgangsstufen weiter zu reduzieren, wird der Distanzunterricht an den Schulen in Nordrhein-Westfalen bis zum 21.02.2021 fortgeführt. Für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 6 sowie für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Betreuungs- oder Unterstützungsbedarf wird eine pädagogische Betreuung aufrechterhalten: mit 1.045 von insgesamt 7.550 Schülerinnen und Schülern der Primarstufe (Stand: 04.02.2021), entsprechend einer Quote von 13,84 Prozent, wird die pädagogische Betreuung in den Krefelder Grundschulen in einem großem Umfang in Anspruch genommen.

Ab dem 22.02.2021 wird der Unterricht in den Grundschulen in einem Wechselmodell ermöglicht, das von der Landesregierung NRW noch weiter konkretisiert wird. Ab einer landesweiten Inzidenz von 50 pro 100.000 Einwohnern soll eine weitere Rückkehr zum Präsenzunterricht möglich sein.

Gleichwohl sind die tatsächlichen Umstände des Infektionsgeschehens im Wesentlichen weiterhin unverändert geblieben – keinesfalls hat sich die Lage hinreichend entspannt: der 7-Tage-Inzidenzwert für Krefeld liegt aktuell bei 54,5 (Datenstand 14.02.2021 - 00:00 Uhr) und ist damit weiterhin oberhalb von 50 pro 100.000 Einwohnern. Zu der bestehenden Infektionssituation kommen vielmehr erhebliche zusätzliche Risiken durch das Auftreten mutierter Virusstämme hinzu, die nach bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen ein deutlich erhöhtes Ansteckungsrisiko aufweisen und von daher keinen Raum lassen, aktuell Schutzmaßnahmen zurückzunehmen.

Vor dem Hintergrund, dass die vormalige Fassung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) bis zum 14.02.2021 gültig war, musste die hierauf fußende städtische Allgemeinverfügung daher befristet werden. Nachdem die Regelungen der Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO nunmehr bis zum 21.01.2021 verlängert wurden, hat die Stadt Krefeld zum Schutz der in den Schulen der Primarstufe anwesenden Personen, die Regelungen zur Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske für Schülerinnen und Schüler ebenfalls bis zum 21.02.2021 ausgeweitet.

Im Übrigen ist zur Begründung der Verlängerung gemäß Ziffer I. 1. auch auf die Begründungen zu verweisen, die der Verlängerung dieser Allgemeinverfügung bis zum 14.02.2021 durch die dritte und vierte Änderung dieser Allgemeinverfügung vom 08.01.2021 und 29.01.2021 zugrunde lagen.

Die Inzidenzentwicklung der letzten Tage und Wochen bestätigt das Gesamtkonzept, dass die Summe aller getroffenen Maßnahmen, insgesamt dazu beiträgt – und hierzu gehört auch die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in Grundschulen – das dynamische Infektionsgeschehen einzudämmen bzw. zu reduzieren.

Hinweise zur richtigen Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen können auf den Internetseiten des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte abgerufen werden:

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Stelle versehen

sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Frank Meyer  
Oberbürgermeister

## AUF EINEN BLICK

### NOTDIENSTE

#### Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

### NOTDIENSTE

#### Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

12.02. – 14.02.2021

Hackbart Sanitär und Heizungsbau  
Inh. Josef Krouß e. K.  
Hülser Straße 38-40 | 47798 Krefeld

2 28 85

19.02. – 21.02.2021

Wirtz und Winzen GmbH  
Alte Linner Straße 47 | 47798 Krefeld

71 47 59

## KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist erreichbar

**mo bis fr vormittags von 8.30 bis 12.30 Uhr und  
mo bis mi nachmittags von 14 bis 16 Uhr sowie  
do nachmittags 14 bis 17.30 Uhr**  
unter der Rufnummer **0 21 51 / 86 22 25**.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** oder per E-Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

## TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

<b>Feuer</b>	<b>112</b>
<b>Rettungsdienst/Notarzt</b>	<b>112</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>192 22</b>
<b>Branddirektion</b>	<b>82 13-0</b>
<b>Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen</b>	<b>1 97 00</b>

## APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

**www.aknr.de**

oder telefonisch unter der vom Festnetz  
kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

## TELEFONSEELSORGE

**08 00- 1 11 01 11 und 08 00- 1 11 02 22**

## ÄRZTLICHER DIENST

### ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

### ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05-98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.